

# REGLEMENT über den Schülerrat der Kreisschule Seedorf

(vom 10.01.2016)

Der Kreisschulrat Seedorf (UR),

gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz des Kantons Uri (10.1115) vom 22. April 1998,

beschliesst:

## 1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schülerrats der Kreisschule Seedorf.

### **Artikel 2** Zweck

An der Kreisschule Seedorf werden alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung, weiteres Personal und Erziehungsberechtigte – als Teil der Schule ernst genommen.

Mit der aktiven Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Schulalltag wollen wir die Identifikation mit der Schule und das Engagement für schulische Belange erhöhen.

### **Artikel 3** Ziele

Mit dem Schülerrat werden folgende Ziele verfolgt:

<sup>1</sup>Förderung eines guten Schulklimas an der Kreisschule Seedorf ;

<sup>2</sup>Demokratie erleben: Mitbestimmung ermöglichen, Verantwortung übernehmen, Kompromisse eingehen, argumentieren und verschiedene Standpunkte berücksichtigen, Beschlüsse akzeptieren;

<sup>3</sup>Schulalltag kreativ mitgestalten und gemeinsam ausserschulische Aktivitäten fördern;

<sup>4</sup>Anliegen und Probleme sachlich klären;

<sup>5</sup>Verantwortung für die Ausgestaltung der Klassen- und Schulhauskultur übernehmen.

## 2. Kapitel **GREMIEN UND AUFGABENBEREICHE**

### **Artikel 4** Gremien

Gremien des Schülerrats sind:

- a) Klassenvertretende und deren Stellvertretung;
- b) Schülerrat;
- c) Co-Präsidium;
- d) Begleitende Lehrperson(en).

### **Artikel 5** Klassenvertretende und Stellvertretung

<sup>1</sup>Zu Beginn des Schuljahres wählt jede Klasse im Klassenrat eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung in den Schülerrat.

<sup>2</sup>Die Wahl kann angenommen oder abgelehnt werden. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Sollte keine Schülerin bzw. kein Schüler die Wahl annehmen, so bleibt der Sitz vakant. Es ist dann Aufgabe der Klassenlehrperson, das Problem zu thematisieren.

<sup>4</sup>Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter:

- a) nimmt die Anliegen und Interessen ihrer/seiner Klasse auf und bringt diese in den Schülerrat ein;
- b) informiert die Klasse über die Arbeit im Schülerrat und führt Abstimmungen durch.

## **Artikel 6**                    Zusammensetzung des Schülerrats

<sup>1</sup>Der Schülerrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus jeder Klasse.

<sup>2</sup>Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte das Co-Präsidium.

<sup>3</sup>Der Schülerrat konstituiert sich selber.

## **Artikel 7**                    Rechte des Schülerrats

<sup>1</sup>Den Mitgliedern des Schülerrats werden folgende Rechte gewährt:

- a) Antragsrecht zu Händen der Lehrerteamsitzung oder der Schulleitung<sup>1</sup>;
- b) Beisitz bei bestimmten Traktanden an der Teamsitzung;
- c) Petitionsrecht an den Kreisschulrat;
- d) Recht, jedes Thema zu diskutieren und Fragen zu stellen;
- e) Verfügungsrecht über ein bestimmtes Budget;
- f) Sprechstunde mit der Schulleitung;
- g) Mitsprache und Mitwirkung bei der Schulraumgestaltung;
- h) Mitsprache und Mitwirkung bei der Organisation von Schulanlässen.

<sup>2</sup>Den Mitgliedern des Schülerrats werden folgende strukturellen Rechte gewährt:

- a) Recht auf regelmässige Sitzungstermine während der Unterrichtszeit;
- b) Recht auf Unterstützung bei der Protokollarbeit;
- c) Recht auf Betreuung des Schülerrats durch erwachsene Person(en);
- d) Recht auf Unterrichtszeit (Lebenskunde oder Klassenrat) für Anfragen und Rückmeldungen in der Klasse;
- e) Recht auf Leitung des Schülerrates durch ein(e) Schüler(in).

## **Artikel 8**                    Pflichten des Schülerrats

Das Mitwirken im Schülerrat ist mit folgenden Pflichten verbunden:

- a) Begrüssung und Begleitung von neu eintreffenden Schülern/innen;
- b) Verabschiedung der 9. Klassen aus ihrer obligatorischen Volksschulzeit;
- c) Teilnahmepflicht an Sitzungen;
- d) Aktive Mitarbeit im Schülerrat;
- e) Bereitschaft, sich für Anliegen und Projekte der Schule einzusetzen;
- f) Informationspflicht gegenüber der eigenen Klasse;
- g) Offenheit für jedes Thema;
- h) Protokollpflicht;
- i) Einhalten der Vertraulichkeitsvereinbarung;
- j) Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- k) Einholen und Vertreten der Klassenmeinung;
- l) Vertreten der Meinung des Schülerrats im Kollegialitätsprinzip;
- m) Buchhaltung über gesprochene Budgetbeträge;
- n) Nachholen des durch die Sitzung verpassten Unterrichtsstoffes.

---

<sup>1</sup> Die Anträge erfolgen schriftlich und müssen spätestens fünf Tage vor der Lehrerteamsitzung eingereicht werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so erfolgt eine schriftliche Kurzantwort mit mündlicher Erläuterung an das Co-Präsidium des Schülerrats.

## **Artikel 9** Co-Präsidium des Schülerrats

<sup>1</sup>Das Co-Präsidium wird durch den Schülerrat gewählt. Die Wahl kann angenommen oder abgelehnt werden.

<sup>2</sup>Bei Annahme der Wahl dauert die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal zwei Amtszeiten möglich.

<sup>3</sup>Das Co-Präsidium:

- a) ist verantwortlich für die Vorbereitung, die Organisation und die Durchführung der Sitzungen des Schülerrats;
- b) erstellt die Traktandenliste gemeinsam mit den begleitenden Lehrpersonen;
- c) präsidiert die Sitzungen des Schülerrats;
- d) arbeitet eng mit den Lehrpersonen, die den Schülerrat begleiten, zusammen;
- e) fällt den Stichtscheid bei Patt-Situationen im Schülerrat;
- f) ist Ansprechpartner für die Schulleitung, den Lehrkörper und den Kreisschulrat.

## **Artikel 10** Begleitende Lehrperson(en)

<sup>1</sup>Die begleitenden Lehrpersonen übernehmen dieses Amt im Rahmen ihres Berufsauftrags im Arbeitsfeld Schule. Sie verpflichten sich für ein Schuljahr.

<sup>2</sup>Die begleitenden Lehrpersonen:

- a) stehen dem Co-Präsidium bei der Vor- und Nachbereitung der Schülerratssitzungen zu Seite;
- b) verschicken die Traktandenliste (gilt als Sitzungseinladung) sowie das Sitzungsprotokoll gemäss Verteiler und legen diese in geeigneter Form ab;
- c) haben im Schülerrat eine beratende Stimme;
- d) unterstützen den Aktuar bei der Erstellung des Protokolls;
- e) erstatten dem Lehrkörper und der Schulleitung regelmässig über die Tätigkeiten des Schülerrats Bericht;
- f) unterstützen den Schülerrat in allen Belangen;
- g) intervenieren bei Überschreitung der Rahmenbedingungen

## **Artikel 11** weitere variable Ämtchen/Rollen im Schülerrat

Vor jeder Sitzung werden einzelnen Schülerratsmitgliedern weitere Ämtchen zugewiesen:

<sup>1</sup>Stimmzähler

<sup>2</sup>Aktuar

- a) Protokollführung (mit Unterstützung einer begleitenden Lehrperson);
- b) führt die Anwesenheitskontrolle bei Sitzungen;
- c) führt die Pendenzenliste und den Themenspeicher.

<sup>3</sup>Sitzungsassistent

- a) Vorbereitung der Sitzungsräumlichkeiten;
- b) Materialkiste (Gong, Funktionskarten, Flipchart usw.) bereitstellen;
- c) Zeitwächter.

## **Artikel 12** Gäste im Schülerrat

Der Schülerrat kann jederzeit verschiedene Gäste beiziehen:

- a) Schulleitung;
- b) Hauswart;
- c) Mitglied Kreisschulrat;
- d) andere Gäste (je nach Thema);

### 3. Kapitel **ORGANISATION UND KOMMUNIKATION**

#### **Artikel 13** Sitzungen

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Schülerrats finden jeweils zwischen allen Ferien statt, d.h. es gibt mindestens 6 reguläre Schülerratssitzungen pro Schuljahr.

<sup>2</sup>Die Termine der regulären Schülerratssitzungen werden bei der Schuljahresplanung jeweils im Mai/Juni durch die begleitenden Lehrpersonen festgelegt.

<sup>3</sup>Die Sitzungen dauern ein bis zwei Lektionen und finden während der Unterrichtszeit, jeweils an unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten, statt.

<sup>4</sup>Jede Sitzung wird protokolliert. Die Protokolle gehen an die im Verteiler aufgeführten Personen.

<sup>5</sup>Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen für Koordinationsarbeiten oder Arbeitsgruppen einberufen werden.

#### **Artikel 14** Information

<sup>1</sup>Innerhalb der Klasse sind die Klassenvertreterinnen und –vertreter für den Informationsfluss verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Schülerrat informiert regelmässig über seine Aktivitäten auf der Homepage der Kreisschule Seedorf unter der Rubrik „Schülerrat“.

<sup>3</sup>Der Schülerrat informiert Ende Schuljahr im Schulblatt über seine Aktivitäten.

#### **Artikel 15** Finanzen

<sup>1</sup>Der Schülerrat kann über ein jährliches Budget von Fr. 500.- verfügen.

<sup>2</sup>Über die Finanzen des Schülerrats ist Buch zu führen.

<sup>3</sup>Stehen ausserordentliche Projekte an, welche grösserer finanzieller Mittel bedürfen, kann der Schülerrat jeweils im Mai/Juni dem Kreisschulrat einen entsprechenden Budgetantrag einreichen.

#### **Artikel 16** Evaluation

<sup>1</sup>Einmal pro Schuljahr führt der Schülerrat anlässlich einer Sitzung eine Standortbestimmung seiner Arbeit durch.

<sup>2</sup>Aufgrund der Ergebnisse der jährlichen Standortbestimmung werden mit Hilfe der betreuenden Lehrpersonen Optimierungen in Bezug auf die Struktur, die Organisation, die interne und externe Kommunikation sowie die Instrumente des Schülerrats vorgenommen.

#### **Artikel 17** Wertschätzung

<sup>1</sup>Die Arbeit des Schülerrats ist für die Kreisschule Seedorf wichtig. Der Schülerrat hat pro Schuljahr Anrecht auf eine halbtägige Exkursion oder einen gemeinschaftsbildenden Anlass.

<sup>2</sup>Wer zweimal und mehr einer Schülerratssitzung unentschuldigt fernbleibt, hat das Anrecht auf die Mitgliedschaft im Schülerrat verloren.

#### **Artikel 18** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Kreisschulrates  
Der Präsident: Rolf Schnellmann  
Die Vizepräsidentin: Madlen Arnold